



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 14. Juli 1986**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1986**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-27857**

**UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN**

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

---

**Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn**

---

Einschreibungsordnung

der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 14. Juli 1986

- ersetzt Nr. 11/78 -

---

**Jahrgang 1986**

**7.10.1986 Nr. 14**

---

## **Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn**

Vom 14. Juli 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

### **§ 1 Einschreibung**

- (1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Universität – Gesamthochschule – Paderborn mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Hochschule, in der Satzung der Studentenschaft und in maßgeblichen Hochschulsatzungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und keine Zugangshindernisse vorliegen.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Als Studiengänge gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Hochschule angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 89 Abs. 2 WissHG, § 59 Abs. 2 FHG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
  - a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
  - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiums eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
  - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
  - d) wenn der Bewerber gemäß § 3 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.
- (5) Mit der Einschreibung wird der Student Mitglied in dem Fachbereich, der den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem er Mitglied sein will.
- (6) Die Hochschule erhebt von dem Studienbewerber die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Sie kann den Studienbewerber um die freiwillige Angabe von Daten zu Planungszwecken bitten, wenn Erfassung und Speicherung anonymisiert erfolgen.

### **§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung**

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Die Qualifikation für das Studium in integrierten Studiengängen und für Studiengänge, die den Studiengängen an Fachhochschulen entsprechen, wird auch durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
- (3) Die Qualifikation für ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium wird in der Regel durch einen berufsqualifizierenden Abschluß in einem vorangegangenen Studiengang nachgewiesen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (4) Zugangsvoraussetzung für ein weiterbildendes Studium ist der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder über eine im Beruf oder auf andere Weise erworbene Eignung. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der Eignung werden durch eine Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt (§§ 65 Abs. 3 Satz 2, 89 Abs. 5 WissHG).
- (5) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung wird der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.
- (6) Die Ausnahmeregelungen des § 65 Abs. 4 WissHG, § 44 Abs. 3 FHG für die Erprobung neuer Studiengangmodelle bleiben unberührt.
- (7) Studienbewerber ohne den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikation können nach Maßgabe des § 66 WissHG und § 45 FHG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden.

(8) Für Studiengänge, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis muß nicht erbracht werden, wenn der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern er die Anerkennung von entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung nachweist.

### **§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber**

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, ggf. die nach § 2 Abs. 5 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.
- (2) Ausländische Studienbewerber, die für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse zum Hochschulsprachkurs zugelassen sind, können befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung eines Studenten verliehen bekommen.
- (3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.
- (4) Das Nähere über die Zulassung zum Fachstudium und zu den Sprachkursen, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber der Universität – Gesamthochschule – Paderborn.
- (5) Die in Absatz 4 genannte Satzung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen; ihre Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muß der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Sofern ein Studiengang im Jahresrhythmus angeboten wird, ist ein Antrag auf Einschreibung nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein ausreichendes Lehrangebot besteht. Form und Frist der Antragstellung werden rechtzeitig bekanntgegeben. Für die Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Hochschulverwaltung.
- (3) Bei der Einschreibung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung werden folgende personenbezogene Daten des Studienbewerbers gemäß § 1 Abs. 6 erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz, Semesteranschrift, die von dem Studienbewerber gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, die Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vorexamen und Abschlußprüfungen, das Datum der Hochschulzugangsberechtigung, die Art der Hochschulzugangsberechtigung und das Datum der Einschreibung,
  2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie in den Fällen des § 2 Abs. 3, 4 und 5 die erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in beglaubigter Fotokopie. Ausländische Zeugnisse sind im Original – nebst Kopie – vorzulegen; in begründeten Ausnahmefällen genügt die Vorlage von Fotokopien oder Abschriften der ausländischen Zeugnisse, die der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik bedürfen; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; soweit zu bestimmten Zeugnissen durch den Kultusminister eine besondere Bestätigung der Echtheit verlangt wird, ist diese nachzuweisen,
  3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2,
  4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,
  5. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,

6. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilweise oder endgültig nicht bestanden wurden,
  7. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
  8. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder die Befreiung hiervon gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Studenten,
  9. drei Lichtbilder in Paßbildformat mit dem Namen des Bewerbers auf der Rückseite, die die Identität des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lassen,
  10. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 5, welchem Fachbereich der Studienbewerber angehören will,
  11. bei ausländischen und staatenlosen Bewerbern der Reisepaß oder ein entsprechendes Ersatzdokument,
  12. bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (4) Der Fachbereich kann die Teilnehmerzahl für ein weiterbildendes Studium begrenzen, wenn dies wegen der Art oder des Zwecks des Studiums erforderlich ist. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen (abgeschlossenes Hochschulstudium oder im Beruf oder auf andere Weise erworbene Eignung), die Aufnahmefähigkeit, wird der Teilnehmerkreis durch Los bestimmt.
- (5) Der eingeschriebene Student erhält als Nachweis über die Einschreibung Studienbuch und Studentenausweis.

#### § 5

##### Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,
- a) wenn der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
  - b) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
  - c) wenn und solange der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs. 4 WissHG, § 48 Abs. 4 FHG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die im Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Universität – Gesamthochschule – Paderborn die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Buchstabe c ist der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde. Vor der Entscheidung soll dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, daß der Versagungsgrund nicht besteht,
  - b) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
  - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
  - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
  - e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

#### § 6

##### Mitwirkungspflichten

- Der Student ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen
1. Änderungen von Namen, Familienstand, Heimat- und Semesteranschrift, Staatsangehörigkeit,
  2. bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie endgültig nicht erbrachte Leistungsnachweise, die nach der Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,
  3. den Verlust von Studienbuch oder Studentenausweis.

#### § 7

##### Exmatrikulation

- (1) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
- a) er dies beantragt,
  - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

- c) er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung führen können, oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) der Student die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen möglich.

(4) Ein Student kann auch exmatrikuliert werden, wenn er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

- a) den bestimmungsmäßigen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
- b) ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 WissHG, § 8 Abs. 1 FHG abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 WissHG, § 8 Abs. 1 FHG oder aufgrund des Hausrechtes getroffen worden sind.

(5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(6) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 entscheidet ein Ordnungsausschuß. Der Ordnungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektorats und einem Vertreter der Gruppe der Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Hochschule sein müssen, werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Der Vertreter der Gruppe der Studenten und sein Stellvertreter werden von der Gruppe der Studenten im Senat gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der anderen Mitglieder zwei Jahre; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(7) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuß wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet. Der Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuß gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Der Ordnungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

(8) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. der Studentenausweis,
3. das Studienbuch,
4. ggf. Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen beziehungsweise Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.

Die Exmatrikulation wird im Studienbuch vermerkt.

(9) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten finden auf die Exmatrikulation entsprechende Anwendung, soweit das WissHG und das FHG keine abweichenden Regelungen vorsehen. Über die Exmatrikulation erhält der Student auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der Student sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben beziehungsweise letztmalig zurückgemeldet hat. Bei einer Exmatrikulation auf Antrag (§ 7 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Student zu dem von ihm beantragten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Semesters exmatrikuliert; eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. Wird kein Exmatrikulationszeitpunkt festgelegt, erlischt die Mitgliedschaft zur Hochschule zum Ende des laufenden Semesters.

## § 8 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studenten, die ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Für die Rückmeldung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Hochschulverwaltung.

(2) Die Rückmeldung ist unter Vorlage folgender Unterlagen vorzunehmen:

1. das ausgefüllte Rückmeldungsformular mit personenbezogenen Daten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1,
2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
3. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder die Befreiung hiervon gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Studenten,
4. der Studentenausweis und das Studienbuch.

(3) Die Rückmeldung wird vorgenommen und von der Hochschule vermerkt, wenn die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 erfüllt sind.

(4) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend, wenn der Studienbewerber seine Mitgliedschaft künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

## § 9

### Belegen von Lehrveranstaltungen

Die Belegung von Lehrveranstaltungen wird durch Eintrag in das Studienbuch vorgenommen und vom Studentensekretariat gemeinsam mit der Rückmeldung bestätigt; im Gegensatz zur Rückmeldung erfolgt die Belegung jedoch für das laufende Semester.

## § 10

### Beurlaubung

(1) Auf Antrag kann ein Student vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
- b) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes (bei Vorlage des entsprechenden Bescheides),
- c) Auslandsstudium (bei Vorlage eines geeigneten Nachweises),
- d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
- e) Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- f) Schwangerschaft,
- g) Ableistung von nach Prüfungsordnungen erforderlichen Praktika.

(3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters, in den Fällen des Absatz 2 Buchstabe b für die Dauer des Wehr- oder Ersatzdienstes. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Student das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs. 2 Satz 6 WissHG, § 8 Abs. 2 Satz 6 FHG).

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. Studienbuch und Studentenausweis,
3. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
4. der vorgeschriebene Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Studenten oder die Befreiung hiervon,
5. geeignete Nachweise zur Belegung des Beurlaubungsgrundes.

(5) Der Antrag auf Beurlaubung ist, mit Ausnahme des Grundes nach Absatz 2 Buchstabe a und f, grundsätzlich während der Rückmeldefristen zu stellen; über Ausnahmen entscheidet die Hochschulverwaltung.

(6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist mit Ausnahme der Beurlaubungsgründe nach Absatz 2 Buchstaben a und f nicht zulässig.

## § 11

### Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studienganges ist bei der Hochschulverwaltung zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

## § 12

### Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können auf Antrag in einem ihrer Einschreibung entsprechenden oder verwandten Studiengang als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.

(2) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 als Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Die Zulassung von Zweithörern kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuches von Lehrveranstaltungen gemäß § 81 Abs. 2 bis 4 WissHG, § 52 Abs. 2 bis 4 FHG bestehen.

(4) Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule. Auf Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule nach § 4 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Frist zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist die Studienbescheinigung der anderen Hochschule vorzulegen. Dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

## § 13

### Gasthörer

(1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.

(2) Für die Zulassung als Gasthörer ist die Gasthörergebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(3) Für Gasthörer gilt § 12 Abs. 4 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(4) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studenten eingeschrieben werden. Als Zugangsvoraussetzung zu Weiterbildungsangeboten nach § 89 WissHG müssen Gasthörer ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Beruf oder auf andere Weise erworbene Eignung nachweisen (§ 89 Abs. 5 WissHG); Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 bleiben insoweit außer Betracht.

## § 14

### Schlußvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 23. März 1976 in der Fassung vom 18. August 1978 außer Kraft (Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn Nr. 11 vom 18. 8. 1978).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 19. 2. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 7. 1986 – II A 4-8220/110.

Paderborn, den 14. Juli 1986

Der Rektor  
Prof. Dr. Buttler